

## Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulrike Höfken, Angelika Beer, Steffi Lemke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**— Drucksache 13/10134 —**

### **Sanierung des Geländes der Giftgas- und Munitionsfabrik Espagit bei Hallschlag (Rheinland-Pfalz)**

Seit 1988 ist die Rüstungsallast auf dem Gelände der Giftgas-, Munitions- und Delaborierungsfabrik durch Mitglieder der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aufgedeckt und ins Gespräch gebracht worden. Bei der Explosion der Fabrik im Jahr 1920 waren, nach den Unterlagen zu urteilen, allein 12 000 Giftgasgranaten durch die Druckwelle auf das Gelände geschleudert worden.

Für die ab 1991 für notwendig erkannte Entmunitionierung hatte der Bund als Rechtsnachfolger des Kaiserreiches dem Bundesland Rheinland-Pfalz die Übernahme eines Kostenanteils zugesagt. Nun hat das Bundesland Rheinland-Pfalz 1997 beschlossen, anstelle der vollständigen Entmunitionierung und Sanierung des von Sprengstoffen und Schwermetallen belasteten Erdreiches lediglich eine Sicherung der bisher nicht bearbeiteten Flächen in Form einer deponieartigen Abdeckung durchzuführen.

1. Welcher Grad an Munitionsstoffbelastung und welcher Sanierungsbedarf bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung für das Gelände von 10 000 Quadratmetern, bei dessen Absuchung und Aufarbeitung mit einer Siebanlage fast 1 500 Granaten, davon ca. 300 Kampfstoffgranaten, geborgen wurden?
2. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Tatsache, daß die nunmehr zur Abdeckung vorgesehenen Flächen von über 10 000 Quadratmetern aus technischen Gründen, d. h. hier wegen der gesamten Eisensplitterbelastung durch die Explosion, nicht munitionsfrei gemacht werden können?

Für die Erfassung, Bewertung und Sanierung von Rüstungsallasten sind nach der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung (Artikel 30 und 83 GG) die Bundesländer zuständig. Der Bund hat lediglich eine Finanzierungsverantwortung, wenn – wie hier – auf einem nicht bundeseigenen Grundstück ehemals

reichseigene Kampfmittel gefunden werden. Diese Verpflichtung wird aus § 1004 BGB in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Satz 1 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes abgeleitet.

Die Abschätzung der Gefahrensituation durch Kampfstoffbelastung in Hallschlag und die Entscheidung über erforderliche Maßnahmen zur Beseitigung dort festgestellter Gefahren obliegt daher ausschließlich der Regierung des Landes Rheinland-Pfalz. Die Bundesregierung verfügt insoweit weder über eigene Erkenntnisse noch über die Möglichkeit, über etwaige daraus zu ziehende Konsequenzen zu entscheiden.

3. Wie reagiert die Bundesregierung unter Berücksichtigung der auch durch die Bundesrepublik Deutschland erfolgten Unterzeichnung der „Pariser Chemiewaffenkonvention“ auf das Vorhaben, die aus den bisherigen Funden nachgewiesenen Chemiekampfstoffe Phosgen, Clark I und Clark II sowie Lost mit einer Abdeckung bei Kosten von 28 Mio. DM lediglich tiefer zu vergraben?

Das für die Durchführung der Maßnahme zuständige Innenministerium des Landes Rheinland-Pfalz hat aufgrund der hohen Kosten für die bis 1996 durchgeführten Räumarbeiten geprüft, ob andere Möglichkeiten einer sachgerechten Gefahrenbeseitigung für die zweite Hälfte des Areals in Betracht kommen. Sie hat sich nach dem Ergebnis ihrer Prüfung für eine Verfahrensänderung entschlossen, mit dem das Ziel der Maßnahme, nämlich die Beseitigung von Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen, in zureichendem Maße und in wirtschaftlich vertretbarer Weise erreicht wird.

Im Boden vermutete Kampfstoffgranaten fallen nicht unter das Übereinkommen vom 13. Januar 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (BGBI. II 1994 S. 807). Die Bundesregierung sieht in der Verfahrensänderung keine Maßnahme, die die Umsetzung des Übereinkommens unterläuft.

4. In welcher Höhe hat der Bund dem Land Rheinland-Pfalz Kosten zur Räumung und Sanierung des Geländes im einzelnen bereits erstattet?

Dem Land Rheinland-Pfalz wurden für die Durchführung der Gefahrenbeseitigung bis Ende 1997 insgesamt 17 666 241,76 DM erstattet.